



Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-61-0028

**Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan "Wohngebiet Hainweg" im Ortsbezirk Nordenstadt -
Satzungsbeschluss -
Aufhebung des Bebauungsplans "Hainweg" Nordenstadt 1989/01**

Beschluss Nr. 0516

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 7 - 9 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
 - die für das Aufhebungsverfahren; Bebauungsplan „Hainweg“ Nordenstadt 1989/01 erforderlichen Verfahrensschritte identisch sind mit denen des Aufstellungsverfahrens und gemeinsam durchgeführt wurden.
2. Den in der Anlage 10 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
3. Der städtebauliche Vertrag (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
4. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Hainweg“ (Anlage 3 und 4 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Bebauungsplan „Hainweg“ Nordenstadt 1989/01 (Anlage 6 zur Vorlage) wird aufgehoben.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Wohngebiet Hainweg“ und der Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplans „Hainweg“ Nordenstadt 1989/01 nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sind.
7. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken.
8. Der Ausbau der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Verkehrsknotenpunkte (1. KP Borsigstraße/L3028/Rampe BAB A 66, 2. KP L3028/Konrad-Zuse-Str./Ostring, 3. KP Hunsrückstr./Wallauer Weg, 4. KP Borsigstraße/Otto-von-Guericke-Ring) wird beschlossen. Die Kosten des Ausbaus trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen des betroffenen Dezernatsbudgets, soweit nicht nach den Maßgaben des städtebaulichen Vertrages eine Finanzierungsbeteiligung durch die SEG erfolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Frage, inwieweit der Straßenbaulastträger der Verkehrsknotenpunkte zu 1. und 2., das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, sich an den entsprechenden Kosten beteiligen wird, im

Rahmen eines gesondert zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Ausbau zu regeln wäre.

9. Die textlichen Festsetzungen (Kapitel D, Hinweis N. 14, Rechtsvorschriften) werden präzisiert durch die Ergänzung, dass die Rechtsvorschriften bei Amt 61 einzusehen sind.
10. Die Stellungnahme eines Bürgers vom 12.11.2016 zu „Änderungen des Bebauungsplanentwurfs nach der Offenlage“ wird zur Kenntnis genommen und der vom Rechtsamt empfohlenen Vorgehensweise vom 18.11.2016 (Verzicht auf eine erneute Offenlage) zugestimmt.

(Ziffern 1 bis 8 antragsgemäß Magistrat 22.11.2016 BP 0798, Ziffern 9 und 10 ergänzt durch Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 06.12.2016 BP 0214))

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2016

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2016

1. Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat II
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister